tytec AG | Sandstrasse 43 | CH-8750 Glarus
T +41 55 640 91 31 | F +41 55 640 91 32 | info@tytec.ch | www.tytec.ch

tytec Technik.Sicherheit.

Interkantonales Konkordat für
Seilbahnen und Skilifte
Stansstaderstrasse 59
Postfach 1251
6371 Stans

Per e-mail mit elektronischer Unterschrift: reglement@ikss.ch

Glarus, 15. Februar 2021

Revision Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (Reglement IKSS) - Stellungnahme tytec AG zur 3. Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Zustellung des 3. Entwurfs des Reglementes IKSS und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Wir haben bereits zum ersten und zweiten Entwurf des Reglements im Jahr 2017 und 2018 umfangreiche Stellungnahmen abgegeben, mit Anträgen und Begründungen. Wir stellen fest, dass wir weder eine Antwort zu den Stellungnahmen noch das Ergebnis der Vernehmlassung bekommen haben. Der dritte Entwurf liegt nun mit nahezu gleichem Wortlaut zu den von uns kommentierten Stellen vor, und zu diesem Entwurf wurden wir nicht mehr zu Stellungnahme eingeladen. Wir nehmen dies zur Kenntnis und vermuten, dass unser fachlicher Beitrag zum Reglementsentwurf und zum vorgeschlagenen «Dualen Weg» als akkreditierte Inspektionsstelle und benannte Stelle nicht erwünscht wird.

Wir hoffen, dass unser Beitrag dieses Mal auf fruchtbareren Boden fällt. Unsere Stellungnahme finden Sie nachfolgend.

Allgemeines
Der Geist des dritten Entwurfes des Reglements ist derselbe wie bei den Vorgängern. Trotz der bereits dritten Runde und dem davor stattfindenden runden Tisch wird am begangenen Weg von 2017 festgehalten. In unserer Stellungnahme haben wir unsere Haltung dargelegt, dass das Reglement nur regeln soll, was im Seilbahngesetz SebG und in der Seilbahnverordnung SebV für die kantonal bewilligten Seilbahnen nicht geregelt ist. Die grosse Erweiterung des Teil III in Zusammenhang mit den Anhängen im dritten Entwurf legt nahe, dass das Konkordat sich in die gegenteilige Richtung bewegt. Der «Duale Weg» steht daher für uns im Zentrum unserer Überlegungen und Stellungnahme.

Auf Kommentare zu einzelnen Artikeln verzichten wir. Unsere Stellungnahme dazu aus den zwei vorangegangen Runden gelten immer noch. Es macht keinen Sinn, sie zum dritten Mal unreflektiert zu wiederholen.

«Dualer Weg»

Der «Duale Weg» ist aus unserer Sicht falsch. Er führt zu einem geringeren Sicherheitsniveau der Seilbahnen, zu Wildwuchs in der Auslegung von normativen Bestimmungen, aber nicht zu tieferen Kosten. Dazu ist er gesetzwidrig, SebG und SebV müssten geändert werden. Auf den «Dualen Weg» ist deshalb zu verzichten. Wir begründen das wie folgt:

Widerspruch zur geltenden Gesetzeslage

Der duale Weg, wie in der Botschaft zum Reglement erläutert, widerspricht der geltenden Gesetzgebung. Gültigkeitsbereich von SebG und SebV sind klar für die kantonal bewilligten Bahnen festgelegt. Art. 5 SebG legt fest, dass es einen Nachweis des Erstellers oder Herstellers einer Seilbahn braucht, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind. Er kann dies durch die Anwendung der entsprechenden technischen Normen (Abs. 2) oder andere Weise (Abs. 3) tun. Art. 30 SebV legt fest, dass der Nachweis der Vorschriftskonformität über eine Herstellererklärung nach Anhang IX der EU-Seilbahnverordnung 2016/424 (nachfolgend 2016/424 genannt) erbracht wird. Die Herstellererklärung gemäss dem erwähnten Anhang bedingt eine vorgängige Bescheinigung einer benannten Stelle. Kann sich die Herstellererklärung nicht auf die Bescheinigung einer benannten Stelle stützen, ist sie nicht gültig und erbringt den Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung nicht.

Die Anforderungen für Konformitätsbewertungsstellen sind im Art. 63 SebV klar und eindeutig geregelt. Ein «Sachverständiger» gemäss Entwurf erfüllt weder Abs. 1 noch Abs. 2. In Ergänzung weisen wir darauf hin, dass die Sachverständigenrichtlinie des BAV ausdrücklich «keine Anwendung für die Tätigkeiten von Konformitätsbewertungsstellen für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile einer Seilbahn» findet (Art. 3). Eine Konformitätsbewertungsstelle muss über geeignete fachliche und organisatorische Kompetenzen für Ihre Arbeit verfügen. Der Nachweis dieser Fähigkeiten wird durch die Akkreditierung und Bezeichnung der national zuständigen Stelle (SAS in der CH) und der Benennung durch die europäische Kommission auf Antrag der bezeichnenden Stelle erbracht. Es müsste also zuerst festgelegt werden, wer einen Nachweis der Konformität gemäss den Vorstellungen des «Dualen Weges» machen dürfte und es müsste eine andauernde Qualitätssicherung dieser Stellen geben. Weiters müsste nicht nur die bundesrätliche Verordnung, sondern auch das SebG durch das Parlament geändert werden.

Erfüllung der wesentlichen Anforderungen

Aus der Botschaft ist nicht ersichtlich, wie die Kontrollstelle und die beauftragte Ingenieurgemeinschaft zum Schluss kommen, dass die abweichenden und ergänzenden Bestimmungen geeignet sind, um die wesentlichen Anforderungen gemäss Anhang II der 2016/424 zu erfüllen. Anforderungen und Vorgehensweise für eine Konformitätsbewertung sind in der 2016/424 und dem «Draft Blue Guide» festgelegt. Die harmonisierten CEN-Normen, die geeignet sind, um die Konformität zu den wesentlichen Anforderungen zu erfüllen, wurden über Jahre in Arbeitsgruppen des Technischen Komitees 242 und den nationalen Spiegelgruppen erarbeitet und erneuert. Sie stellen den aktuellen Stand der Technik dar.

Das trotz der gesamten Fülle der Abweichungen zum Stand der Technik die wesentlichen Anforderungen im **generellen** Fall noch erfüllt sein sollen, ist nicht nachgewiesen und fraglich.

Kosten

Als wesentlicher Grund für den «Dualen Weg» werden die Kosten genannt. Dies ist widerlegbar falsch, insbesondere für die Zertifizierung. Die Konformitätsbewertung beinhalten die Prüfung der Unterlagen etc. und es ist eine Anforderung der EN 17025, dass diese Aufwendungen nur auf Stundenbasis und nicht pauschal abgerechnet werden dürfen. Damit soll vermieden werden, dass die Kosten eine Bewertungsergebnis beeinflussen können. Davon ausgehend, dass die Stundenansätze für eine benannte Stelle und einen Sachverständigen in etwa in derselben Grössenordnung liegen, würde das bedeuten, dass bei tieferen Kosten der Sachverständige weniger Aufwand für die Prüfung betreibt. Dementsprechend hat das Ergebnis der Prüfung nicht dasselbe Sicherheitsniveau.

Die mögliche Ersparnis, wenn die Konformität durch einen (nicht staatlich geprüften) Sachverständigen anstatt durch eine staatlich akkreditierte Stelle durchgeführt würde, ist also sehr gering, wenn nicht sogar unerheblich.

Weiters ist fraglich, ob sich Hersteller von Seilen, Kabinen, Steuerung etc. dazu entschliessen würden, für die Kleinseilbahnen in der Schweiz eigene Produkte zu entwickeln, die in geringen Stückzahlen amortisiert werden müssen und erst noch über ein tieferes Sicherheitsniveau als die fertig entwickelten Produkte verfügen. Die Kostentreiber für eine Seilbahn liegen aber im Wesentlichen bei diesen vom Seilbahnhersteller zugekauften Teilen.

Zusammenfassend beantragen wir die komplette Streichung von Teil III des Reglements und den Verzicht auf den «Dualen Weg». Die anderen Teile sollten überarbeitet und verschlankt werden, wir verweisen hierzu auf unsere erste und zweite Stellungnahme. Zum Schluss weisen wir darauf hin, dass der in der Einleitung bemühte Artikel 4, Abs. 4 der SebV nur einen Spielraum vorsieht, soweit dies 2016/424 und das SebG zulassen. Während das SebG allenfalls durch das Parlament angepasst werden könnte, ist eine Änderung der 2016/424 aufgrund des Ansinnens der Schweiz unwahrscheinlich.

Wir bedanken uns die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge. Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüssen

tytec AG

Thomas Rentsch, Geschäftsführer
dipl. Ingenieur FH | executive MBA FH